

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	24 (1948-1949)
Heft:	16
Artikel:	Reform des Instruktionskorps
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-707436

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 567161
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 327164. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis Fr. 8.— im Jahr

XXIV. Jahrgang Erscheint am 15. und
Leitzen des Monats

30. April 1949

Wehrzeitung

Nr. 16

Reform des Instruktionskorps

Für die Zuverlässigkeit unserer Armee in moralischer Hinsicht, die Anerziehung soldatischer Disziplin und die Erlangung der notwendigen technischen Fertigkeiten unserer Rekruten ist die Tätigkeit unseres Instruktionskorps von ausschlaggebender Bedeutung. Die Jahre liegen weit zurück, da gestrauchelte Studenten mit Offiziersgrad als letzte Zuflucht noch die Dienstleitung als Instruktor als letzte Rettungsmöglichkeit erblickten. Glücklicherweise haben die zuständigen Stellen der Armee seit langem darauf gehalten, daß nur moralisch wie dienstlich einwandfrei ausgewiesene Offiziere mit abgeschlossenem Studium ihre Tüchtigkeit als Instruktionsaspiranten unter Beweis stellen konnten. Klagen gegen Instruktionsoffiziere, die ehemals in der Richtung der persönlichen oder dienstlichen Unzulänglichkeit gingen, haben sich einem den einzelnen weniger gefährdenden Gebiet zugewandt: Seit Jahren, vor allem seit der Zeit gegen das Ende des Aktivdienstes, ist im Parlament und in der Presse immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die Anstellungsverhältnisse für unsere Instruktoren unbefriedigend seien und daß vermehrte Anstrengungen zur Besserstellung unternommen werden müßten. Mit Recht wurde betont, daß dies allein eine Abwanderung gerade der besten und tüchtigsten unter ihnen in zivile Stellungen verhindern könne, wo die ökonomischen Verhältnisse weitaus günstiger lägen.

Der Bundesrat hat den wiederholten Anträgen und Wünschen von Seiten der Armee, der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des einstimmig angenommenen Postulates Bühler Folge gegeben und in einem Bundesratsbeschuß das Dienstverhältnis des Instruktionskorps neu geordnet. Diese neue «Instruktorenordnung» strebt auf lange Sicht eine zahlmäßige Vermehrung und eine weitere qualitative Verbesserung des Instruktionskorps an. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß unseren Instruktoren, die ihren Dienst oft unter erschwerten Umständen zu leisten haben, verschiedene Verbesserungen und Erleichterungen zugestanden werden, von denen wir nachfolgend einige der wichtigsten nennen wollen.

Die bisherige Bindung des Wohnsitzes an den Dienstort wird in dem Sinne gelockert, daß für jeden Waffenplatz ein Wohnkreis bestimmt wird, innerhalb welchem der Instruktor seinen Wohnsitz nehmen kann. Gelockert werden auch die Grundsätze, nach welchen bei Dienstreisen und bei auswärtiger Verwendung die Vergütungen den verschiedenartigen Verhältnissen angepaßt werden können. Die Festlegung der einzelnen Ansätze bleibt einer Verfügung des Militärdepartements vorbehalten und wird in Anpassung an die heutigen Preisverhältnisse erfolgen.

Die neue Instruktorenordnung bringt ferner größere Freiheit in der Dienstverwendung der Instruktoren außerhalb des eigentlichen Instruktionsdienstes. Hauptleuten, die zur Verwendung als Stabsoffizier nicht mehr vorgesehen sind, wird der Austritt aus dem Instruktionsdienst oder der Uebertritt in eine andere Beamung des Bundes erleichtert. Der Doppelstellung des Instruktors als militärischer Lehrer einerseits und als in der Armee eingeteilter Offizier anderseits wird dadurch Rechnung gefragt, daß Instruktoren, die als militärische Lehrer auf einer höheren Stufe nicht vorgesehen sind, im militärischen Grad gleichwohl befördert und in der Armee entsprechend eingeteilt werden können. Um einer Ueberalterung des Instruktionskorps vorzubeugen, können künftig Instruktoren nach Vollendung ihres 54. Altersjahres ihre Pensionierung verlangen. Instruktoren, die nach vollendetem 58. Altersjahr in ihrem Amte nicht mehr bestätigt werden, erhalten zur statutarischen Versicherungsrente einen Zuschuß bis zum möglichen Höchstbetrag der Altersrente.

Die Reform unseres Instruktionskorps wird nicht allein mit der neuen Instruktionsordnung angestrebt. Vorausgegangen sind bereits der Ausbau der militärwissenschaftlichen Abteilung an der Eidg. Technischen Hochschule und ihre Ergänzung durch eine Vorschule, ferner neue Bestimmungen über die Wahl und die Ausbildung der Instruktoren, über die Haltung von Instruktorenwagen sowie über die Neueinreihung der Instruktionsunteroffiziere in Besoldungsklassen. Im Zusammenhang mit der neuen Instruktorenordnung werden auch die Besoldungsansätze der Instruktionsoffiziere erheblich verbessert und ihre Einteilung in Besoldungsklassen neu geordnet.

Wir freuen uns, daß die verschiedenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Instruktionskorps bedeuten. Diese Reform ist die Frucht sehr eingehender Studien, deren Anfänge in die Zeit des Kriegsendes fallen.

Der Beruf des Instruktionsoffiziers ist sicher außerordentlich schwer. Er verlangt von jedem einzelnen höchsten Einsatz der ganzen Persönlichkeit, viel Idealismus und Rücksichtslosigkeit gegenüber dem eigenen Ich. Wer sich dem Wohle des Landes und seiner militärischen Verteidigung so vollständig verschreibt wie der Instruktionsoffizier, hat ein Anrecht darauf, daß für ihn die Anstellung mindestens so günstig gestaltet wird, wie wenn er seine persönlichen Fähigkeiten irgendwo in gleichem Maße im zivilen Sektor einsetzt. M.

INHALT: Reform des Instruktionskorps / Lebendige Neutralität, oder „An die ewig Gestirne“ / Unsere Gletscherpatrouille / Fragen des Transportwesens der schweiz. Armee / Der bewaffnete Friede / „Operation Rhein“ / Was machen wir jetzt? / Totalemobilmachung in Graubünden vor 150 Jahren Sommer-Armeemeisterschaften 1949 in Bern / Das Sommerprogramm der 3. Division / Die Seiten des Unteroffiziers.

Umschlagbild: Der «Michigan»-Kranwagen hat seine Verwendungsmöglichkeiten anläßlich der nächtlichen Flugh-Uebersetzung eindrücklich unter Beweis gestellt. Dieses amerikanische Fahrzeug dient nicht nur als Kran, sondern auch als Ramme und Bagger.

Photopref-Bilderdienst, Zürich.